



Besondere Geschäftsbedingungen für die Produkte Business Internet Connect, Business Internet Cable, Ethernet Business Services und Company Net

1. Vertragsinhalt

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt in Abhängigkeit der vom Kunden beauftragten Leistungen eine oder mehrere der oben bezeichneten Dienstleistungen und Produkte an Geschäftskunden aufgrund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot“ (AGB), diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Festnetzprodukte (BGB), der Leistungs- und Produktbeschreibung, der Preis- und Standortliste und der Preisliste (Vertragsbedingungen).

2. Anschlussleitung

2.1 Anslusstechnologien

Vodafone verwendet für die von diesen BGB erfassten Produkte bei der Anbindung von Standorten bestimmte Anslusstechnologien. Diese Anslusstechnologien werden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Anschlüsse über eine dedizierte physische Leitung, (2) Anschlüsse über eine dedizierte drahtlose Leitung und (3) Anschlüsse über ein geteiltes physisches Medium:

- (1) Anschlüsse über eine dedizierte terrestrische Leitung:
 - Glasfaser Eigenschließung (LWL)
 - Glasfaser Mietleitung (LL)
- (2) Anschlüsse über ein geteiltes terrestrische Leitung
 - Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

- Koaxialkabelanschluss Eigenschließung (Cable)
- (3) Anschlüsse über eine dedizierte drahtlose Leitung:
 - Richtfunk Eigenschließung (WLL)

2.2 Neuanschaltung und Technologiewechsel während der Vertragslaufzeit

a) Vodafone behält sich vor, bei Neuanschaltungen von Standorten, bei denen in der Standortliste nicht ausdrücklich eine bestimmte Anschlusstechnologie festgelegt ist, nach eigenem Ermessen eine dieser Anschlusstechnologien auszuwählen, welche den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfüllt. Vodafone wird dem Kunden in den vorgenannten Fällen rechtzeitig mitteilen, welche Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort bei Neuanschaltung zum Einsatz kommen wird.

b) Vodafone behält sich weiterhin vor, während der Vertragslaufzeit – ohne Mehrkosten für den Kunden und unter Aufrechterhaltung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sowie der vereinbarten Preise - einen Wechsel der Anschlusstechnologie innerhalb einer Kategorie sowie in Kategorie 1 vorzunehmen. Andere Wechsel zwischen verschiedenen Kategorien sind nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. Vodafone wird dem Kunden einen solchen Wechsel der Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort während der Vertragslaufzeit rechtzeitig mitteilen. Der Kunde kann diesem Wechsel nur aus wichtigem Grund widersprechen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wechsel mit dem Kunden mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, sofern der Wechsel der Anschlusstechnologie aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich wird.

3. Bestimmungen zu den einzelnen Anschlusstechnologien

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen, in denen ein Wechsel der Anschlusstechnologie nach Ziffer 2.2 b) erfolgt.

3.1 Anschlusstechnologie Glasfaser Eigenschließung (LWL)

3.1.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Glasfaser Eigenrealisierung entschließt, stellt

Vodafone die Anschlussleitungen mittels Glasfaser-Eigenerschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sind, behält sich Vodafone vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Glasfaser-Eigenerschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.1.2 Vodafone und der Kunde besprechen im Rahmen einer Vorortbegehung die Installation des Glasfaserkabels bis in den Hausübergabepunkt (HÜP). Vodafone oder ein durch Vodafone beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle der Glasfaser in das Gebäude des Kunden einen HÜP.

Vom HÜP verläuft eine Glasfaserleitung mit 20 Metern Länge, an die der für das Produkt maßgebliche Netzabschluss in unmittelbarer Nähe im gleichen Raum installiert wird.

Wünscht der Kunde den Netzabschluss nicht in unmittelbarer Nähe zum HÜP, so ist der Kunde verpflichtet, Leerrohre für das Verlegen der Glasfaserleitung vom HÜP zum gewünschten Ort des Netzabschlusses mit einer maximalen Länge von 20 Metern zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist ein PVC-Rohr oder Stangenrohr mit einem Innendurchmesser von mind. 17,4 mm mit einer glatten Innenseite zur zuglastfreien Verlegung der Glasfaser zu verwenden. Abbiegungen müssen einen Biegeradius von minimal 60 mm einhalten und dürfen nur frei verlegt werden (keine Verwendung von Rohrbögen).

3.1.3 Das Glasfaserkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörfungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Eigenrealisierung einzelner Standorte mit Glasfaser herausstellen, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die

betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.1.5 Entstehen Vodafone während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von Vodafone verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Glasfaserkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Glasfaserkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist Vodafone berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.1.6 Wechselt der Kunde den Standort im Rahmen eines Umzugs, gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen zu den jeweiligen Produkten zu Umzügen sowie die in den Preislisten der jeweiligen Produkte ausgewiesenen Kosten für Umzüge nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Glasfaseranbindung im Eigentum von Vodafone. Umzüge an Standorte ohne bestehende Glasfaseranbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte sind nur nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung möglich.

3.2. Anschlusstechnologie Mietleitung (LL)

3.2.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Mietleitung entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Mietleitung zu den dort vereinbarten Entgelten zur Verfügung.

3.2.2 Sofern die beauftragten Anschlussleitungen bestehende Anschlussleitungen ersetzen, so werden die jeweiligen Einrichtungsentgelte der bisher genutzten Anschlussleitungen abzüglich der monatlich bezahlten und umgelegten Einrichtungsentgelte der bisher genutzten Anschlussleitungen mit dem Tag der kaufmännischen Aktivierung der neuen Anschlussleitungen als Einmalbetrag in Rechnung gestellt. Der Einmalbetrag errechnet sich dabei aus der Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags multipliziert mit der monatlichen Umlage.

3.2.3 Die vereinbarten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass für die Realisierung der Anschlüsse weder eigene Baumaßnahmen zur Leitungsverlegung von Vodafone erforderlich werden noch Baukostenzuschüsse an Vorlieferanten zu entrichten sind. Sollte sich nach Vertragsabschluss trotz sorgfältiger Vorprüfung die Erforderlichkeit von Kapazitätserweiterungen im Vodafone-Netz herausstellen oder von Vorlieferanten Baukostenzuschüsse gefordert werden, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Anschlüsse eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde diese Erklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.3 Anschlusstechnologie Richtfunk Eigenschließung (WLL)

3.3.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Richtfunk-Eigenschließung entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Richtfunk-Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.3.2 Für die Netztechnik stellt der Kunde an den Standorten die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörfungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung. Die Vodafone-Wireless-Local-Loop(WLL)-Kabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone.

3.4 Anschlusstechnologie Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

3.4.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.4.2 Sollte aufgrund Nichtverfügbarkeit einer TAL die Realisierung eines geplanten Produktes/ Dienstes nicht möglich sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Realisierung der Anbindung an

dem betroffenen Standort über eine der anderen von diesen BGB erfassten Anschlusstechnologien zum gleichen Preis. Anfallende Mietleitungskosten der Anschlussleitung bei einem Produktwechsel auf ein "Basic-Produkt" werden dem Kunden weiterberechnet.

Vodafone teilt dem Kunden im Rahmen des Produktwechsels die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde keine Erklärung ab, diese Kosten zu übernehmen, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.5 Anschlusstechnologie Koaxialkabelanschluss Eigenschließung (Cable)

3.5.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Kabelanschluss entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Koaxialkabelanschlüssen der Vodafone GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH) per Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sein können, behält sich Vodafone vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Koaxialkabel-Eigenschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.5.2 Vodafone und der Kunde besprechen im Rahmen einer Vorortbegehung die Installation des Koaxialkabels bis in den Hausübergabepunkt (HÜP). Vodafone oder ein durch Vodafone beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle des Koaxialkabels in das Gebäude des Kunden einen HÜP.

Vom HÜP wird eine koaxiale Inhouse-Verkabelung bis zu einer Länge von 25 Metern realisiert, an die eine Multimediadose als Netzabschluss installiert wird. Die Leistungsbeschreibung des Produkts und damit verbundene weitere Bedingungen sind zu beachten.

3.5.3 Das Koaxialkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone / des mit Vodafone verbundenen Unternehmens. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die

Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörfungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung.

3.5.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Realisierung einzelner Standorte mittels Koaxialkabel herausstellen, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.5.5 Entstehen Vodafone während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von Vodafone verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Koaxialkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Koaxialkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist Vodafone berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.5.6 Sollte der Kunde den Standort zukünftig durch einen Umzug wechseln, gelten abweichend zu den im jeweiligen Produkt im Rahmen der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Regelungen und Preisen für den Umzug folgende Sonderregelungen:

Die in den Produkten definierten Umzugsregeln und Umzugskostenregelungen gelten nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Koaxialanbindung im Eigentum von Vodafone. Umzüge an Standorte ohne bestehende Koaxialanbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Alle weiteren Regelungen des jeweiligen Produkts behalten ihre Gültigkeit.

4. Übergreifende Bestimmungen für alle Anslusstechnologien

4.1 Inhouseverkabelung / Brandschottungen

Zusätzlich notwendige Leistungen für Inhouseverkabelung und Brandschottungen am Kundenstandort sind nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Vodafone. Diese Leistungen müssen vom Kunden bei Bedarf separat kostenpflichtig beauftragt werden.